

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SCHARNHORST, LANDKREIS CELLE, VOM

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382/96) hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung vom 11.02.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Scharnhorst".
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Eschede an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift "Gemeinde Scharnhorst, Landkreis Celle".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 DM übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 DM nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind anderartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

§ 5

Vertretung des/der Bürgermeisters/in

Der/die Bürgermeister/in wird durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6

Beschwerden an den Rat

1. Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Gemeinde einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter
2. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 22c NGO (Anträge) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
3. Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Scharnhorst betreffen, sind ohne Beratung vom/von der Gemeindedirektor/in unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
4. Von einer Beratung eines Antrages ist abzusehen, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§7

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgegeben.
2. Die Samtgemeinde gibt ein amtliches Mitteilungsblatt ("Eschenblatt") heraus. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.3.1974 außer Kraft.

Scharnhorst, den 11.02.1997

GEMEINDE SCHARNHORST

Otto Brandes
Bürgermeister

Fritz Kiemann
Gemeindedirektor